



# Schatzkiste

Krippe & Kindergarten BKH Kufstein



## Kinderkrippen- und Kindergartenordnung



## Schatzkiste im BKH Kufstein

Wir freuen uns, dass Sie ihr Kind bei uns in der „Schatzkiste“, Krippe und Kindergarten BKH Kufstein, angemeldet haben. Wir bemühen uns, für Sie und Ihr Kind eine liebevolle Atmosphäre zu schaffen und freuen uns Ihr Kind ein kleines Stück seines Weges begleiten zu dürfen.

Wenn Sie sich mehr für unsere Arbeit interessieren, können Sie gerne Einblick in unsere Konzeption nehmen.

**Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 6:30 – 18:00 Uhr**

**Um die gemeinsame Arbeit mit Ihren Kindern so gut wie möglich zu meistern und einen problemlosen Ablauf zu gewähren, bitten wir um Einhaltung folgender Punkte.**

### 1. Allgemein:

- 1.1 Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig, soweit nicht eine Besuchspflicht nach §26 des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes besteht. (Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung)
- 1.2 Laut §25 des Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes darf die Aufenthaltsdauer eines Kindes jenen Zeitraum nicht überschreiten, der erforderlich ist, um eine Vollbeschäftigung beider Elternteile im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche zu ermöglichen.
- 1.3 Zwischen den Pädagoginnen findet ein regelmäßiger Austausch über die pädagogische Arbeit und die Entwicklung der Kinder statt. Um eine bestmögliche Entwicklung Ihres Kindes zu gewährleisten, kooperieren wir mit diversen Fachstellen (z.B.: Sonderkindergartenpädagogik und Frühförderung, Sprachförderung, usw.)
- 1.4 Es gelten folgende Ordnungen des Bezirkskrankenhauses Kufstein: Hausordnung, Anstaltsordnung und Parkordnung.

## 2. Anmeldung:

- 2.1 Die Voranmeldung erfolgt bei Frau Pfeiler im Sekretariat der Verwaltungsdirektion.
- 2.2 Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kinderbetreuungsjahr und dauert im Allgemeinen von September bis August (12 Monate). Bitte geben Sie uns Urlaube so früh wie möglich bekannt oder bis spätestens Mitte Februar, damit das Personal entsprechend der Anzahl der zu betreuenden Kinder eingeteilt werden kann.
- 2.3 Die Nachmittagsbetreuung ist nur in Kombination mit der Mittagsbetreuung möglich. Im laufenden Kinderbetreuungsjahr ist ein Übertritt von der Vormittagsbetreuung zur Mittagsbetreuung bzw. zur Nachmittagsbetreuung nur nach vorhandenen freien Plätzen in Absprache mit der Kindergartenleitung möglich. Die gleiche Vorgehensweise gilt bei Beziehen eines weiteren Betreuungstages.

## 3. Aufnahmekriterien:

- 3.1 Mindestens ein Elternteil soll im Bezirkskrankenhaus Kufstein beschäftigt sein; jene Kinder werden bevorzugt aufgenommen, deren Eltern Unterstützung benötigen, um die betriebliche Arbeitszeiterfordernisse erfüllen zu können
- 3.2 Besuchspflichtige Kinder (Kinder im letzten Kindergartenjahr)
- 3.3 Alter der Kinder: Krippenkinder ab dem vollendeten 12. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Stichtag 31.8.)  
Kindergartenkinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Stichtag 31.8.)

## 4. Öffnungszeiten und Schließtage:

- 4.1 Die Tagesöffnungszeiten sind Mo-Fr von 6:30 Uhr bis 18:00 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen sind Kinderkrippe und Kindergarten geschlossen. In der Anmeldung sind verschiedene Kombinationen zum Ankreuzen möglich.
- 4.2 Die Schatzkiste hat an allen Werktagen des Jahres geöffnet, bis auf fünf Schließtage zu Weihnachten. Dabei ist zu beachten, dass Kinder insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kindertageseinrichtung verbringen sollen.
- 4.3 Der Erhalter behält es sich vor, in begründeten Ausnahmefällen oder nach pädagogischen Erfordernissen kurzfristig abweichende Öffnungs- bzw.

Schließzeiten festzulegen. In solchen Fällen werden die Eltern rechtzeitig verständigt.

## 5. Aufsichtspflicht:

- 5.1 Die Aufsichtspflicht in der Kindergruppe beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft. Sie endet mit dem Zeitpunkt, an dem das Kind von einer im Anmeldeformular bekannt gegebenen Person abgeholt wird.
- 5.2 Für selbst verschuldete Unfälle, für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung persönlichen Eigentums (z.B.: mitgebrachter Spielzeug, Fahrräder usw.) der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.
- 5.3 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B.: Feste, Ausflüge) sind die Eltern aufsichtspflichtig.

## 6. Bring- und Abholzeiten:

- 6.1 Kinderkrippenkinder können jederzeit nach Absprache mit der jeweiligen gruppenführenden Pädagogin in die Einrichtung gebracht werden. Bei Ausflügen etc. werden die Eltern bezüglich der Bringzeit rechtzeitig informiert.
- 6.2 Kindergartenkinder können zwischen 6:30 Uhr und 9:00 Uhr in die Kinderbetreuungseinrichtung gebracht werden.
- 6.3 Während der Eingewöhnungsphase können individuelle Zeiten vereinbart werden.
- 6.4 Kinder, welche die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen, können jederzeit abgeholt werden. Kinder, die nur die Betreuung am Vormittag in Anspruch nehmen, sind bis 12:00 Uhr (ohne Mittagessen) oder 13:00 Uhr (mit Mittagessen) abzuholen. Am Nachmittag sind die Kinder bis spätestens 17:00 Uhr oder 18:00 Uhr abzuholen. Die Zeiten werden mit der Anmeldung vereinbart.
- 6.5 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Bitte informieren Sie den/ die GruppenleiterIn, wenn Ihr Kind nicht kommen kann (z.B.: wegen Krankheit, Urlaub usw.).

## 7. Wichtige Mitteilungen:

- 7.1 Wichtige Termine und sonstige Mitteilungen werden von der Kindergartenleitung rechtzeitig an der Infowand im Eingangsbereich bekannt gegeben. Die Eltern werden ersucht, diese Mitteilungen zu beachten, um Missverständnissen vorzubeugen. Eine Adressänderung oder die Änderung einer Telefonnummer usw. sind der Kindergartenleitung umgehend bekannt zu geben.

## 8. Beitrag/ Kosten:

- 8.1 Für die Kinderkrippen- und Kindergartenbeiträge erfolgt jährlich eine Wertanpassung. Die aktuellen Betreuungsentgelte sind dem Beiblatt zu entnehmen oder in der Veraltungsdirektion zu erfragen.
- 8.2 Das Betreuungsentgelt wird direkt vom Lohn einbehalten; das Mittagessen sowie der Jausenbeitrag wird am Monatsende abgerechnet.
- 8.3 Für Kinder in den letzten zwei Kindergartenjahren vor der Einschulung wird das Betreuungsentgelt um den staatlichen Beitragszuschuss reduziert. Die Reduzierung beträgt derzeit €45,- pro Monat.
- 8.4 Die Essensbestellung richtet sich nach der Anmeldung für die Mittagsbetreuung. Eine bestellte Mahlzeit muss bis spätestens 9:00 Uhr abgemeldet werden. Nicht abgemeldete Essen werden verrechnet (gilt auch bei Krankheit). Die Kosten für die Verpflegung im Kindergarten Schatzkiste werden vom Bezirkskrankenhaus Kufstein festgelegt und sind dem aktuellen Beiblatt zu entnehmen.

## 9. Erkrankung:

- 9.1 Jede Erkrankung des Kindes ist umgehend telefonisch bekannt zu geben. Auch bei sonstigem Fernbleiben bitte bis spätestens 9:00 Uhr Bescheid geben.
- 9.2 Sollte Ihr Kind Fieber oder andere Symptome einer Krankheit zeigen, werden Sie telefonisch kontaktiert. Bitte holen Sie in diesem Fall das Kind so schnell wie möglich ab.
- 9.3 Eine Betreuung des Kindes ist nur möglich, wenn es gesundheitlich in der Lage ist, am Betrieb der Kinderkrippe bzw. des Kindergartens teilzunehmen. Ansonsten darf das Kind abgewiesen werden. Pädagogisches Personal darf keine Medikamente jeglicher Art sowie homöopathische Mittel verabreichen.

## 10. Datenschutz:

- 10.1 Die Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Eltern bzw. vertretungsbefugten Personen werden bei der Aufnahme Ihres Kindes eine eigene Datenschutzerklärung vorgelegt, mit der Sie im Detail über die Rechte und Pflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten informiert werden. Entsprechende Einwilligungserklärungen werden gesondert zur Unterzeichnung vorgelegt.

## 11. Abmeldung:

- 11.1 Bei Wechsel des Kindes von der Kinderkrippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in die Schule läuft der aktuelle Betreuungsvertrag automatisch aus. Vorzeitige Abmeldungen erfolgen mit Ende des nächstfolgenden Monats. Das Betreuungsentgelt ist bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.
- 11.2 Mit Beendigung des Dienstverhältnisses endet auch der Anspruch auf den Kindergartenplatz. In diesem Fall wird empfohlen, im Einvernehmen mit dem Dienstgeber eine Regelung zu finden, um dem Kind den Besuch des restlichen Kinderkrippen- bzw. Kindergartenjahres zu ermöglichen.

Kufstein, Juli 2020

Dr. Wolfgang Schoner

Verwaltungsdirektor

